Ferner ist es angebracht, die durch die Verordnung Nr. 83/67/EWG zur Bestimmung des bei der Einfuhr von Knäckebrot aus dritten Ländern anzuwendenden beweglichen Teilbetrags festgesetzte Roggenmenge den Herstellungsbedingungen für diese Ware in diesen dritten Ländern anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung Nr. 83/67/EWG wird bezüglich Knäckebrot, Nr. 19.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs, wie folgt geändert: In Spalte 4 wird der Zollsatz 14 v. H. durch den Zollsatz 10 v.H. ersetzt.

Artikel 2

Im Anhang II der Verordnung Nr. 83/67/EWG wird die Richtmenge an Roggen zur Herstellung der in Artikel 1 genannten Ware von 161 kg auf 140 kg herabgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. HOECHERL

VERORDNUNG Nr. 620/67/EWG DES RATES

vom 26. September 1967

zur Einfügung eines Artikels 4 a in die Verordnung Nr. 217/67/EWG und zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 195/67/EWG [2], insbesondere auf Artikel 14 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 [3] in der Fassung der Verordnung Nr. 219/67/EWG [4], insbesondere auf Artikel 5 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [5], insbesondere auf Artikel 16 Absatz (5),

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [6], insbesondere auf Artikel 9 Absatz (2) Unterabsatz 4,

---

[1] ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
[2] ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2819/67.
[3] ABl. Nr. 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.
[4] ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2904/67.
[5] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
[6] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), insbesondere auf Artikel 17 Absatz (5),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang A der Verordnung Nr. 217/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung der Bedingungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach dritten Ländern (2), in der Fassung der Verordnung Nr. 357/67/EWG (3), übernimmt die Liste der Waren, die in den Anlagen der Verordnungen Nrn. 13/64/EWG, 44/67/EWG, 122/67/EWG, 359/67/EWG oder im Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 217/67/EWG ist die tatsächlich verwendete Menge der einzelnen Grunderzeugnisse für die Gewährung der Erstattung für je 100 Kilogramm ausgeführte Waren maßgebend; bei den im Anhang B der genannten Verordnung aufgeführten Waren ist jedoch die in diesem Anhang für die verschiedenen Waren festgesetzte Menge der einzelnen Grunderzeugnisse maßgebend; auf Grund der gemachten Erfahrungen erschien es notwendig, die unter die Tarifnummer 19.07 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren aus dem genannten Anhang B herauszunehmen und die Gewährung einer Erstattung für die tatsächlich verwendete Menge der einzelnen Grunderzeugnisse vorzusehen.

Es erscheint ferner angezeigt, bei der Ausfuhr von Grunderzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren eine Erstattung nur dann zu gewähren, wenn die Qualität dieser Waren den Erfordernissen des Welthandels entspricht.

Die Natur dieser Änderungen macht ihr Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung Nr. 217/67/EWG wird ein Artikel 4 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„*Artikel 4 a*

Die Erstattung bei der Ausfuhr von in Artikel 1 aufgeführten Grunderzeugnissen in Form von Waren wird nur gewährt, soweit die Qualität dieser Waren gesund und handelsüblich ist und, wenn diese Waren zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, soweit ihre Verwendung infolge ihrer Beschaffenheit oder ihres Zustandes nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt ist."

Artikel 2

Die unter die Tarifnummer 19.07 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren und die sich auf sie beziehende Menge an Grunderzeugnissen werden in Anhang B der Verordnung Nr. 217/67/EWG gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. HOECHERL

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2895/67.

(3) ABl. Nr. 173 vom 29. 7. 1967, S. 4.